



STATUTEN DES VEREINS DANCE PRODUCTION GRAZ

beschlossen bei der Gründungsversammlung am 5.Mai 2021



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereines
§ 2	Zweck des Vereines
§ 3	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes
§ 5	Arten der Mitgliedschaft
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 9	Vereinsorgane
§ 10	Die Generalversammlung
§ 11	Aufgabenkreis der Generalversammlung
§ 12	Der Vorstand
§ 13	Aufgabenkreis des Vorstandes
§ 14	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder11
§ 15	Die Rechnungsprüfer
§ 16	Schiedsgericht
§ 17	Datenschutz
S 1 Q	Auflösung des Vereines



VEREINSSTATUTEN

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein **Dance Production Graz**, hat seinen Sitz in Graz und ist örtlich nicht beschränkt. Er gehört dem Landesverband Steiermark der Sportunion Österreich mit dem Sitz in Graz und durch diesem dem Verband "Sportunion Österreich" mit dem Sitz in Wien an.

Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter, überparteilicher Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.

§ 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist die Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder in Geist und Körper. Dies soll erreicht werden durch die Pflege aller Arten von Körpersport und die persönliche Begegnung der Mitglieder im Verein und im Verband.

Zweck des Vereins ist das Organisieren, Kreieren und Realisieren von Sport-, Kultur- und Tanzveranstaltungen im Sinne eines kulturellen, sozialen und sportlichen Mehrwertes für die Gesellschaft, die durch das körperliche, kreative und soziale Miteinander verwirklicht werden.

Zweck des Vereins ist eine gelebte Nachhaltigkeit durch die kontinuierliche Entwicklung von Nachhaltigkeitskonzepten, angelehnt an die sustainable development goals (SDGs). Insbesondere Bereiche: Verkehr, Abfallwirtschaft, Energieeffizienz, Lebensmittel, nachhaltige Anschaffungen, Gesundheit, Soziales, sowie die allgemeine Bewusstseinsentwicklung für Nachhaltigkeit in der Sport- und Kulturbranche.

Alle Aktivitäten finden unter Bedachtnahme auf die sittlichen und kulturellen Werte und Regeln des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums statt.



§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Pflege von Leibesübungen, Sportarten und Kunstformen insbesondere Tanz und Tanztheater
- 3.2 Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen
- 3.3 Veranstaltungen von Lehrgängen, Vorträgen, Exkursionen, und Herausgabe von Publikationen, sowohl in Papierform, wie auch online.
- 3.4 Ausbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
- 3.5 Organisation von Veranstaltungen unter Bedachtnahme möglichst nachhaltiger Durchführung.
- 3.6 Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- d) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
- e) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- f) Spenden, sowie sonstige Zuwendungen;
- g) Einnahmen aus Veranstaltungen geselliger Art mit Bewirtung, wie z.B. Vereinsfeste und Zeltfeste.
- h) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird;

Erträge und Überschüsse einer eventuellen betrieblichen Tätigkeit (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gem. § 45, Abs. 3 BAO oder Gewerbebetrieb) müssen den begünstigten Vereinszwecken zugeführt werden.



§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Ehrenmitglieder und Saisonmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderungen unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

Saisonmitglieder haben die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder, scheiden aber, nach Ablauf der für ihre Mitgliedschaft vereinbarten Zeit, automatisch aus dem Verein wieder aus.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Ordentliche Mitglieder sind alle Tänzer des Showteams **Dance Production Graz**. Die Aufnahme in das Showteam erfolgt durch Bewerbung und Vortanzen beim Trainerteam. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme aller Mitglieder kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.



§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

Der Austritt kann jeweils mit Schulsemesterende (steirischer Schulkalender) erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 28 Tage (4 Wochen) vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als ein Schulsemester mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen vier Wochen beim Obmann nachweislich eingelangt sein.

Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. (Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung).

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu benutzen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.



Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- · die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht.

Die Funktionsperiode beträgt 2 Jahre.

Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§ 10 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Leitungsorgan innerhalb von vier Wochen einzuberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung
- auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder
- auf Verlangen des Rechnungsprüfers



Zu allen Generalversammlungen hat der Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Bei der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Tst die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet halbe eine Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das Leitungsorgan.

§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- h) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse;
- i) Beschlussfassung über rechtzeitig eingebrachte Anträge der Mitglieder
- j) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsorgane



§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Nachhaltigkeitsreferenten, und nach Bedarf deren Stellvertretern, und bis zu 4 Beiräten.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung nachträgliche in der nächstfolgenden Generalversammlung Fällt der Vorstand einzuholen ist. ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hält regelmäßig seine Sitzungen ab.

Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, dass die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.



Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das Vertretungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen außerordentlichen Vereinsmitgliedern und Ehrenmitgliedern;
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3;
- h) Veranlassung und Genehmigung von Fachausschüssen die zur Unterstützung des Vorstandes gebildet werden können.



§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

vertritt den Verein Präsident nach außen. Schriftliche Der Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften Vizepräsidenten, des Präsidenten und des Geldangelegenheiten Dispositionen) (= vermögenswerte des Präsidenten Rechtsgeschäfte zwischen und des Kassiers. Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Der Nachhaltigkeitsreferent ist für die Achtung des Vereinszwecks Nachhaltigkeit, sowie die Entwicklung von Nachhaltigkeitskonzepten verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

11



Die genauen Aufgabengebiete der Referenten und eines allfällig vom Vorstand bestellten Sekretärs, Geschäftsführers, Managers u. dgl. kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer, der binnen 4 Monaten nach Erstellung der Einnahmen- Ausgabenrechnung zu erstellen ist, hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel, oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben vor allem auf Insichgeschäfte ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüfer haben jährlich dem Leitungsorgan zu berichten und dieses die Mitglieder entsprechend zu informieren.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.



Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterlässt eine Seite die Nennung des Schiedsrichters trotz Aufforderung durch den Präsidenten, ist dieser durch die Vereinsleitung zu bestimmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weitere 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Geschieht dies nicht, bestellt Vereinsleitung den Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des dürfen keinem Organ – mit Ausnahme Schiedsgerichts Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes aber Beitritt die unwiderrufliche Mitalied gibt durch seinen Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines, des Landes- und des Bundesverbandes der Sportunion verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.



§ 18 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwicklungsvertreter zu berufen.

Im Falle der Auflösung bzw. Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert der SPORTUNION Steiermark zu übertragen. Sollte die SPORTUNION Steiermark aufgelöst werden, fließt das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der SPORTUNION Österreich zu.

In beiden Fällen darf das Vermögen nur für gemeinnützige körpersportfördernde Zwecke im Sinne §§ 34 ff BAO verwendet werden.

Alle männlichen Bezeichnungen gelten für weibliche Bezeichnungen sinngemäß.